

II-3218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

65.337-11/69

1505/A.B.
zu 1508/J.
Präs. am 5. Feb. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W I E N

zu Zahl 1508/J-NR/69

Die mir am 12. Dezember 1969 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broda, Dr. Firnberg, Ströer und Genossen, Zahl 1508/J-NR/69, betreffend "die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft in einer politischen Strafsache gegen einen Studenten", beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1. - 7.:

Die mir am 27. November 1969 übermittelte und von mir am 17. Dezember 1969 beantwortete schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broda, Dr. Firnberg, Ströer und Genossen, Zahl 1480/J-NR/69, hat das Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf die gestellten Fragen nach der Stellungnahme der staatsanwaltschaftlichen Behörden mit Schreiben vom 3. Dezember 1969 der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem Ersuchen um Stellungnahme bezüglich einzelner Fragen und mit dem Ersuchen übersendet, auch der Staatsanwaltschaft Wien entsprechende Berichterstattung zwecks Ermöglichung der Beantwortung weiterer Fragen aufzutragen. Im Sinne dieses Ersuchens hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 11. Dezember 1969 einen Be-

richt der Staatsanwaltschaft Wien vom 10. Dezember 1969 vorgelegt.

Auf Grund meines Ersuchens vom 12. Dezember 1969 um beschleunigte Durchführung der Prüfung in Richtung § 33 StPO. hat die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof am 15. Dezember 1969 (eingelangt im Bundesministerium für Justiz am 16. Dezember 1969) berichtet, daß sie der Oberstaatsanwaltschaft Wien unter einem mitgeteilt habe, daß sie nach Prüfung der Straftaten gegen Michael Genner derzeit keinen Grund für die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden habe.

Unter Zugrundelegung dieser Berichte wurde die Anfrage 1480/J-NR/69 am 17. Dezember 1969, beantwortet.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11. Dezember 1969 hat folgenden Wortlaut:

"An das

Bundesministerium für Justiz

in W i e n

zu Zl. 64.383-11/69

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, in der Strafsache gegen Michael G e n n e r u. a. beiliegend den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 10. Dezember 1969, 13 St 43.122/69, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme vorzulegen. Hiezu wird ergänzend berichtet und zwar

zur Frage 3.: Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat sich in ihrer Stellungnahme vom 20. November 1969 zur Haftbeschwerde des Michael G e m n e r beim Oberlandesgericht Wien für die Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft aus dem Haftgrunde der Verdunkelungsgefahr ausgesprochen;

zur Frage 4: Der Grund hiefür wurde darin erblickt, daß im Strafverfahren gegen Herbert S t u m p f l wegen § 81 StG., AZ. 8 b E Vr 80lo/69 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, neben zwei Flugblättern, auf denen Michael G e n n e r als

-3-

verantwortliche Person bezeichnet wurde, auch ein anonymes Flugblatt zutage kam, in dem zu Raub und Gewalttätigkeit im Twen-shop aufgefordert wurde, wobei der Verdacht besteht, daß G e n n e r auch mit diesem Flugblatt in Zusammenhang zu bringen und für seinen Inhalt verantwortlich ist, und insoweit der Sachverhalt noch nicht klargestellt ist.

Das in dem Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. Dezember 1969, 19 Bs 451/69, angeführte Schreiben des Michael G e n n e r an seinen Verteidiger vom 20. November 1969 war im Zeitpunkt der ha. Stellungnahme der gefertigten Oberstaatsanwaltschaft noch nicht bekannt. Es wurde daher, zumal damals die Ausstellung Twen-shop schon geschlossen war, der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht geltendgemacht; zur Frage 5: Von der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurden in dergegenständlichen Strafsache der Staatsanwaltschaft Wien keine Weisungen, insbesondere auch nicht wegen Erwirkung oder Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft erteilt; zur Frage 6: In der gegenständlichen Strafsache wurde bei der ha. Antragstellung wegen Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft der gleiche Maßstab angewendet, wie er bezüglich der Verhängung oder Aufrechterhaltung der gerichtlichen Untersuchungshaft bei nicht politischen Strafsachen angelegt wird.

Die Akten werden u.e., da der Verteidiger des Michael G e n n e r, Rechtsanwalt Dr. Karl Zerner, am 5. Dezember 1969 die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. Dezember 1969, 19 Bs 451/69, angeregt hat, der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof zu Gw 534, 535/69, zugeleitet.

Oberstaatsanwaltschaft Wien
am 11. Dezember 1969"

Das Bundesministerium für Justiz hat auf Grund dieses Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11. Dezember 1969 dieser keine Weisungen erteilt und sich hiezu auch nicht veranlaßt gesehen, zumal auch die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof nach genauer Prüfung der Strafakten damals keinen Grund zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden hat.

Zu 8. - 10. und 15.:

Ich darf auf Punkt 7. meiner Antwort vom 17. De-

zember 1969, JMZl. 64.783-11/69, verweisen. Zu einer Weisungserteilung bestand für das Bundesministerium für Justiz kein Anlaß, zumal die Staatsanwaltschaft Wien am 17. Dezember 1969 die Anklage gegen Michael Genner wegen versuchter Verleitung zum Aufstand nach §§ 9, 68 StG. eingebracht und nach Abschluß der Voruntersuchung der Enthaltung des Beschuldigten zugestimmt hat.

Von der Anklageerhebung haben die unabhängigen Gerichtsinstanzen einmütig Haftgründe für gegeben erachtet.

Zu 11. - 14.:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat auf Grund eines Ersuchens des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Dezember 1969 um Stellungnahme am 23. Dezember 1969 zu diesen Fragen wie folgt berichtet:

"Zur Frage 11.):

In ihrer Erklärung vom 20. November 1969 hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien beim Oberlandesgericht Wien den Antrag gestellt, der Beschwerde des Michael Genner gegen den Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. November 1969 - allenfalls nach Beischaffung der Akten gegen Herbert Stumpfl wegen § 81 StG., AZ. 8 d E Vr 8010/69 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien - nicht Folge zu geben, und hiezu ausgeführt: Die Wiederholungsgefahr wurde (in dem angefochtenen Beschluß) damit begründet, daß zur Zeit der Beschlußfassung die Ausstellung "Twen-Shop" noch einige Tage andauerte (vom 30. Oktober bis einschließlich 9. November 1969) und der Beschwerdeführer auch an anderen Demonstrationen beteiligt war; es wurde auch der Verdacht geäußert, daß Genner sich mit anderen Mittätern über eine gemeinsame Verantwortung verabreden könnte. Nunmehr wird zwar infolge des Zeitablaufes der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wohl nicht mehr geltendgemacht werden können; zum Haftgrund der Verabredungsgefahr wäre aber zu bemerken, daß nach Fassung des angefochtenen Beschlusses vom 7. November 1969, nämlich am 10. November 1969, die Voruntersuchung gegen Genner auch wegen des Verbrechens nach § 7 StaatsschutzG. ausgedehnt wurde, weil im Strafverfahren gegen Herbert Stumpfl wegen § 81 StG., AZ. 8 d E Vr 8010/69 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, weitere zwei Flugblätter zutage kamen, auf denen Genner als verantwortliche Person bezeichnet wurde, und überdies auch ein anonymes Flugblatt, in dem zu Raub und Ge-

-5-

walttätigkeit im "Twen-Shop" aufgefordert wurde, wobei nach der Sachlage der Verdacht besteht, daß Genner auch mit diesem Flugblatt in Zusammenhang zu bringen und für seinen Inhalt verantwortlich ist (vgl. die Seiten 3 umseits sowie die Seiten 61, 63 und 65 der Akten). Da insoweit der Sachverhalt noch nicht klargestellt ist (polizeiliche Erhebungen wurden am 10. November veranlaßt, vgl. Seite 3a) erscheint der herangezogene Haftgrund der Verabredungsgefahr gegeben.

Zur Frage 12.):

Bei Abgabe dieser Erklärung wurde auf die mit dem zu fassenden Beschluß verbundene Grundrechtsproblematik nicht hingewiesen, was schon deshalb nicht erforderlich war, weil die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht geltendgemacht hatte.

Zur Frage 13.) ist daher nichts zu beantworten.

Zur Frage 14.):

Da in der ha. Erklärung der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht geltendgemacht worden ist, erübrigte es sich, auf die aus der Geltendmachung dieses Haftgrundes vorliegendenfalls resultierende Grundrechtsfrage einzugehen."

4. Februar 1970
Der Bundesminister:

